



Anwesend:

Karl-Helz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudla Nlessen
Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Annabelle Mockel
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosensteln
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernad Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Verteiler:

- Finanzdirektor
- Techn. Dienst
- Bauhof
- Generaldirektor
- Protokollbuch

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2016

TAGESORDNUNG: Anpassung von Gebührenordnungen:
b) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Verordnungen „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ und „Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material“ vom 17. Dezember 2013;

In Anbetracht, dass vorstehende Verordnungen dahingehend angepasst werden sollen, dass transparente Regeln festgelegt werden in Bezug auf Befreiungen bzw. Erhebungen von Gebühren für Veranstaltungen auf dem Eupener Stadtgebiet und durch Eupener Vereinigungen organisierte Veranstaltungen, wofür üblicherweise auf städtisches Material bzw. städtische Dienstleistungen zurückgegriffen wird;

Nach Durchsicht des Berichtes über seine Arbeitssitzung vom 29. November 2016;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 09. Dezember 2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

vorliegende Verordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2017 durch nachfolgende Artikel zu ergänzen:

Artikel 1: Begriffsbestimmungen;
Artikel 4: Gebührenbefreiung.

Der koordinierte Text der Verordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:
 - die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen
 - die Autonome Gemeinderegion TILIA
 - der Eupener Sportbund
 - der Rat für Stadtmarketing
 - der Tourist Info
 - das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen
 - das ÖSHZ und das Altenpflegeheim
 - die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu Moresnet

- die Heilige Familie der Franziskanerinnen
 - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)
 - die Polizeizone Weser-Göhl
 - die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis
- c) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- d) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- e) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- f) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende Veranstaltung, deren Sitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- g) Straßenumzüge: Straßenumzüge von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

Artikel 2: Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 3: Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 4: Gebührenbefreiung

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- 1) von den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;
- 2) von den Eupener Vereinigungen im Rahmen von:
 - a) runden Vereinsjubiläen, d.h. ein Vielfaches von 25-jährigen Bestehen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.), wobei für die Karnevalsvereine folgende Jubiläen berücksichtigt werden: 3 x 11 für 25 Jahre, 5 x 11 für 50 Jahre, 7 x 11 für 75 Jahre, 9 x 11 für 100 Jahre, 11 x 11 für 125 Jahre;
 - b) Belgischen und internationalen Meisterschaften sowie internationalen Wettkämpfen und Sportvergleichen;
- 3) im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen von anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;
- 4) im Rahmen von Straßenumzügen.

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird.

Artikel 5: Gebührensätze

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Arbeitsstunde eines Meisters: 53,60 €
- b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter: 41,20 €
- c) Einsatz eines LKWs (ohne Fahrer): pro Stunde: 53,60 €

- d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km: 1,60 €
- e) Einsatz eines PKWs (ohne Fahrer): pro Stunde: 25,80 €
- f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km: 0,80 €
- g) Einsatz eines Baggerfahrzeuges (ohne Fahrer): pro Stunde: 47,40 €
- h) Einsatz einer Kehrmaschine oder
- i) eines Schlammsaugers (ohne Fahrer): pro Stunde: 99,00 €
- j) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde: 47,40 €
- k) Verwaltungskosten: pro Stunde: 41,20 €
- l) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme - Aufstellen Container, ...): 36,10 €

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Artikel 6: Indexierung

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung zum 1. Januar und erstmalig zum 01. Januar 2018.

Artikel 7: Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten

Artikel 8: Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 9: Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat :

Der Generaldirektor
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. K.-H. KLINKENBERG

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 6. April 2017**

R. BOSTEN
Generaldirektor i.V.



K.-H. KLINKENBERG
Bürgermeister

